



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

36. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 28.07.2010	Nummer 9
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice „Allgemeine Informationen/Amtsblatt“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
51	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	52
52	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	52
53	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2007	52
54	Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung des Landes Hessen über die Verordnung vom 27.05.2010 zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Usseln der Gemeinde Willingen (Upland), Kreis Waldeck/Frankenberg“, Land Hessen vom 07.09.1976	54
55	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.03.2010	54
56	Bekanntmachung über die Auflösung des „Wasserbeschaffungsverbandes Neustenberg“, Winterberg, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	54
57	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	55
58	Aufgebot Sparkassenbrief	56

51 BEKANNTMACHUNG ZU § 17 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 –Kommunalaufsicht, Kreistag -, Ebene 4, Räume 416 oder 420, erfolgen.

Meschede, 5. Juli 2010

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

(Dr. Schneider)

52 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG

Herr Bernd Braun ist am 23. Juni 2010 verstorben.

Als Nachfolger von Herrn Braun stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen –Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372),

Herrn Martin Schnorbus, Wernsdorfer Str. 49,
59955 Winterberg

fest. Herr Schnorbus ist unter lfd. Nummer 55 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ausdrücklich genannter Ersatzbewerber für den Verstorbenen.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 7. Juli 2010

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Wahlleiter

(Dr. Schneider)

53 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2007

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 26.02.2010 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 64.858.504,42 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 413.667,65 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresgewinn in Höhe von 413.667,65 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt in Anwendung des § 26

Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 07.07.2010:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.02.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt wer-

den kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 21.07.2010
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

54 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE BEKANNTMACHUNG DES LANDES HESSEN ÜBER DIE VERORDNUNG VOM 27.05.2010 ZUR ÄNDERUNG DER „VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER TRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGEN IM ORTSTEIL USSELN DER GEMEINDE WILLINGEN (UPLAND), KREIS WALDECK/FRANKENBERG“, LAND HESSEN VOM 07.09.1976.

Die Verordnung vom 27.05.2010 zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Usseln der Gemeinde Willingen (Upland), Kreis Waldeck/Frankenberg“, Land Hessen vom 07.09.1976 ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 21.06.2010, lfd. Nr. 25, Seite 1623, Ziffer 541 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die Veröffentlichung des Staatsanzeigers ist im Internet unter folgender Seite abrufbar:

<http://www.hessenrecht.hessen.de>

Meschede, den 01. Juli 2010

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 - Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Rüther

55 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE 1. NACHTRAGSVEREINBARUNG ZUR ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM HOCHSAUERLANDKREIS UND DER STADT SCHMALLEMBERG ZUR WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG VOM 26.03.2010.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung weise ich

darauf hin, dass die 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt SchmalleMBERG zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 26.03.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 22/2010 vom 05.06.2010, S. 137, lfd. Nr. 246 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, den 28. Juni 2010

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Breker

56 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES „WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES NEUASTENBERG“, WINTERBERG, SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

Der „Wasserbeschaffungsverband Neuastenberg“ im Gebiet der Gemeinde Winterberg, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2010 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung zum 31.12.2010 aufgelöst worden. Mit Verfügung vom 13. Juli 2010 (Aktenzeichen 11/15.11-27/26) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird am 31.12.2010 wirksam.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum Wirksamwerden der Auflösung beim

**Verbandsvorsteher als Liquidator
des „Wasserbeschaffungsverbandes
Neuastenberg“, Winterberg
Herrn Ulrich Homrighausen
Lerchenweg 1
59955 Winterberg**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes „Neuastenberg“, Winterberg, und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 13. Juli 2010

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.11-27/26

Im Auftrag

gez.
Ramspott

57 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2009 DER ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2009 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 15.06.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 451.858,54 Euro von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Der mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer, Winterberg, hat am 07.06.2010 für das Jahr 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Ge-

schäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2009 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.08.2010 bis 15.08.2010 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 23. Juni 2010

Stork
Geschäftsführer

58 AUFGEBOT SPARKASSENBRIEF

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparbrief Nr. 300514296 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte –unter Vorlage der Sparurkunde– innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 02.07.2010
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand